

RU1-A-86/001-2005

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 19.06.2007

zu Ltg.-**919/St-10-2007**

R- u. V-Ausschuss

NÖ Statistikgesetz 2007

Entwurf

S Y N O P S E

Dokumentation
der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

betreffend den Entwurf eines NÖ Statistikgesetzes 2007.

1. Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versandter Entwurf):

„Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

NÖ Statistikgesetz 2007

§ 1

Aufgaben und Pflichten der Landesstatistik

- (1) Die Landesstatistik umfasst alle statistischen Tätigkeiten und Erhebungen, deren Träger das Land ist und die für die Landesverwaltung von Bedeutung sind oder sonst im Interesse des Landes liegen.

- (2) Die Landesstatistik ist von der Landesregierung zu besorgen und besteht insbesondere aus folgenden Aufgaben:
 1. empirische Analyse von relevanten Sachverhalten durch die Erstellung von Statistiken, einschließlich der Durchführung von statistischen Erhebungen samt Abfragen aus öffentlichen Registern;
 2. Erzielung von Mehrwerten der statistischen Informationen durch die Zusammenführung und Auswertung von Ergebnissen verschiedener Daten- und Informationsquellen adäquater Statistikproduzenten;
 3. Erstellung von statistischen Datensammlungen für das Land;
 4. Zusammenarbeit mit den Organen der Bundesstatistik und anderen Landesstatistiken;
 5. Durchführung der durch Landesgesetze oder Verordnungen angeordneten statistischen Erhebungen, sofern in diesen Gesetzen oder Verordnungen nicht eine andere Stelle damit betraut wird.

§ 2

Grundsätze der Erstellung von Statistiken

Bei der Erstellung von Statistiken sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

1. Objektivität und Unparteilichkeit;
2. Anwendung statistischer Methoden und Verfahren, die nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Standards frei gewählt werden können und die Offenlegung dieser Methoden und Verfahren;
3. Sicherstellung einer möglichst hohen Aktualität;
4. Erreichung einer möglichst hohen Kohärenz der Statistiken;
5. laufende Überprüfung der Statistiken auf mögliche Qualitätsverbesserungen;
6. Minimierung der Belastung und ausreichende Information der Betroffenen und Auskunftspflichtigen;
7. Veröffentlichung von statistischen Erhebungen (§ 11);
8. Wahrung des Statistikgeheimnisses;
9. Sicherstellung der geschlechterspezifischen Erhebung und Auswertung von Daten in allen jenen Fällen, in denen ein Geschlechtsbezug sinnvoll und auf Grund der Art der Erhebung möglich ist.

§ 3

Statistikgeheimnis

- (1) Die mit Aufgaben der Landesstatistik betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit).

- (2) Angaben, die in Erfüllung der Auskunftspflicht gemäß § 8 Abs. 2 gemacht werden, dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Den mit der Erhebung oder Weiterleitung der Angaben betrauten Stellen ist es nicht gestattet, die ihnen im Zuge dieser Tätigkeit bekannt werdenden Informationen für andere Zwecke als die der Statistik zu verwenden. Für steuerliche Zwecke ist die Verwendung von Angaben, die im Zuge von Erhebungen gemacht werden, unzulässig

§ 4

Ermittlung von Daten

- (1) Die Ermittlung von Daten kann erfolgen durch:
1. Beschaffung von Statistikdaten;
 2. Beschaffung von Verwaltungsdaten;
 3. Beschaffung von Daten aus öffentlichen Registern; sowie
 4. statistische Erhebungen.
- (2) Bei der Ermittlung von Daten ist – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften – soweit wie möglich auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Statistische Erhebungen

- (1) Statistische Erhebungen bestehen aus
1. Messungen und Zählungen sowie
 2. Befragungen und Auskunftserteilungen.
- (2) Statistische Erhebungen können durchgeführt werden:
1. in Form einer Vollerhebung oder
 2. in Form einer auf statistischen Methoden beruhenden Stichprobenerhebung.

(3) Statistische Erhebungen können betreffen:

1. natürliche Personen,
2. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
3. Personengesellschaften des Handelsrechtes und
4. Erwerbsgesellschaften.

(4) Mit der Durchführung von statistischen Erhebungen können Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane betraut werden.

§ 6

Verwendungsbeschränkungen

(1) Statistische Erhebungen dürfen nur personenbezogen sein, wenn dies unerlässlich ist für die

1. Festlegung des Personenkreises einer Erhebung (§ 7),
2. Überprüfung der Erfüllung einer Auskunftspflicht oder
3. Berichtigung oder Vervollständigung von Auskünften.

(2) Bei einer Erhebung durch eine Befragung, die nicht nach § 7 angeordnet wurde, darf die Landesregierung nur dann personenbezogene Daten verwenden, wenn die Betroffenen der Verwendung ihrer Daten ausdrücklich zugestimmt haben.

§ 7

Verordnungsermächtigung

(1) Statistische Erhebungen, mit denen eine Auskunftspflicht verbunden ist, sind von der Landesregierung mit Verordnung anzuordnen. Sie dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. diese für die Wahrnehmung von Landesaufgaben benötigt werden,
2. der Arbeitsaufwand sowie die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Landesaufgabe, für die sie benötigt werden, stehen und

3. die Daten nicht unter Wahrung des Grundsatzes der Sparsamkeit der Verwaltung auf andere Weise ermittelt werden können.

(2) Die Verordnung hat zu enthalten:

1. den Erhebungsgegenstand,
2. die Erhebungsmerkmale,
3. die Art und Methode der Erhebung,
4. den räumlichen und zeitlichen Bereich der Erhebung,
5. die Form der Mitwirkung des betroffenen Personenkreises (§ 5 Abs. 2),
6. erforderlichenfalls die Befugnisse der Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane.

§ 8

Auskunftserteilung

(1) Zur Auskunftserteilung dürfen nur herangezogen werden:

- voll handlungsfähige Personen, sowie
- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- Personengesellschaften des Handelsrechtes und
- Erwerbsgesellschaften,

die ihren Wohnsitz, Sitz oder eine Niederlassung in Niederösterreich haben.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen sind verpflichtet Auskünfte rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen.

§ 9

Erhebungen in Betrieben

(1) Geschäfts- und Betriebsräume dürfen von Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorganen zu Erhebungen nur nach vorheriger Ankündigung während der Geschäfts- bzw. Betriebszeiten betreten werden.

- (2) Die Ankündigung hat spätestens eine Woche vorher zu erfolgen. Eine Störung des Geschäfts- bzw. Betriebsablaufes ist zu vermeiden.

§ 10

Ausweispflicht

Von der Landesregierung ist Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorganen für die Dauer ihrer Tätigkeit eine amtliche Bestätigung auszustellen. Die Organe haben diese Bestätigung zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis mit sich zu führen und dem Auskunftspflichtigen unaufgefordert vorzuweisen.

§ 11

Geheimhaltungspflicht

Die aus statistischen Erhebungen und durch Beschaffung von Daten gewonnenen Einzeldaten unterliegen dem Statistikgeheimnis (§ 3).

§ 12

Veröffentlichung von Statistiken

- (1) Die Ergebnisse von statistischen Erhebungen sind von der Landesregierung auf geeignete Weise zu veröffentlichen.
- (2) Statistiken sind so zu veröffentlichen, dass ein Rückschluss auf Angaben über bestimmte oder bestimmbare Betroffene ausgeschlossen werden kann. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene an der Geheimhaltung der Angaben kein schutzwürdiges Interesse hat. Kann ein Rückschluss nicht ausgeschlossen werden, so darf die Veröffentlichung nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Betroffenen vorgenommen werden.

§ 13**Strafbestimmungen**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu € 2.200,-- zu bestrafen, wer

1. einer Auskunftspflicht (§ 8) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder zumindest grob fahrlässig unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht,
2. den Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorganen eine vorher angekündigte Erhebung in Geschäfts- bzw. Betriebsräumen erschwert oder unmöglich macht (§ 9),
3. die Geheimhaltungspflicht verletzt (§ 11).

(2) Der Versuch ist strafbar.“

2. Allgemeiner Teil:

Der Entwurf eines NÖ Statistikgesetzes 2007 wurde an folgende Stellen zur Begutachtung versandt:

1. das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst, (v@bka.gv.at),
2. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst;
3. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verwaltungsinnovation;
4. die Abteilung Landesamtsdirektion/Informationstechnologie;
5. die Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr;
6. die Abteilung
 - Finanzen
 - Gemeinden
7. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien;
8. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wienerstraße 64, 3109 St.Pölten;
9. die Wirtschaftskammer NÖ, Herrengasse 10, 1014 Wien, (wknoe@wknoe.at);
10. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien, (mailbox@aknoe.at);

11. die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien,
Niederösterreich und Burgenland, Karlsgasse 9, 1040 Wien,
(kammer@arching.at);
12. den Verband Niederösterreichischer Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlgasse
4, 3109 St.Pölten (office@noegvvoevp.at);
13. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10,
3100 St.Pölten (office@gvvnoe.at);
14. den Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter, Wiener
Straße 92, 3108 St.Pölten (gvvnoe@fpoe.at)
15. den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich, Rathaus,
3100 St. Pölten, (simone.pistotnig@st-poelten.gv.at)
16. die ÖROK, Hohenstaufengasse 4, 1010 Wien;
17. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, z.Hdn. des Herrn
Bezirkshauptmannes Dr. Werner Nikisch, Körnermarkt 1, 3500 Krems
18. die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer - Straße 6,
3100 St.Pölten
19. die Vereinigung Österreichischer Industrieller, Landesgruppe Niederösterreich,
Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien;
20. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, Tor zum Landhaus 509,
3109 St.Pölten

3. Besonderer Teil:

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Bundeskanzleramt für den Bund:

„Aus der Sicht des Bundes ist zum Entwurf Folgendes zu bemerken:

Zu § 3 (Statistikgeheimnis)

Am Ende des Abs. 2 wäre ein Punkt zu setzen.

Zu § 7 (Verordnungsermächtigung)

Gemäß Abs. 2 Z 6 hat die von der Landesregierung mit Verordnung angeordnete statistische Erhebung „erforderlichenfalls die Befugnisse der Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane“ zu enthalten. Die Befugnisse sollen -entsprechend den Erläuterungen - die Betretung der den Wirtschaftsbetrieb dienenden Räumlichkeiten, Anlagen oder Grundstücken, die Vornahme von Zählungen und Messungen, die Entnahme von Stichproben oder die Einsichtnahme in die für die Erhebungen notwendigen Aufzeichnungen umfassen.

Entsprechend dem aus Art. 18 Abs. 2 B-VG erfließenden Grundsatz, dass Verordnungen lediglich das im Gesetz Grundgelegte präzisieren dürfen, ist anzumerken; dass der vorliegenden Entwurf lediglich für die Betretung von Betrieben in § 9 eine derartige Befugnis aufweist. Für die Entnahme von Stichproben, die Vornahme von Zählungen und Messungen oder die Einsichtnahme in die für die Erhebungen notwendigen Aufzeichnungen durch die Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane findet sich hingegen keine ausdrückliche gesetzliche Befugnis, was neben den im Lichte des Art. 18 B-VG bestehenden Bedenken auch grundrechtliche Probleme (z.B. Verletzung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit des Eigentums durch die Entnahme von Stichproben mangels gesetzlicher Grundlage) aufwirft.

Zu § 12 Abs. 2 (Veröffentlichungen von Statistiken):

Der zweite Satz des § 12 Abs. 2 steht mit § 1 Abs. 1 DSGVO 2000 im Einklang. Doch auf Grund der gegenständlichen Formulierung, der unterstellt werden könnte, dass es im Ermessen der Organe der zur Erhebung und Veröffentlichung verpflichteten Behörde liege, ob der Betroffene an der Geheimhaltung der Angaben ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse habe. Auf Grund der angeführten Redundanz wird empfohlen, den zweiten Satz des § 12 Abs. 2 zu streichen.

Zu § 13 (Strafbestimmungen):

Im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot in Bezug auf Strafbestimmungen wird zu bedenken gegeben, dass der Tatbestand des Abs. 1 Z 3 auf § 11 des Entwurfes und diese Bestimmung ihrerseits wiederum auf § 3 des Entwurfes verweist, sodass sich der Inhalt des Tatbestands für die Normunterworfenen nicht auf den ersten Blick aus dem Wortlaut der Bestimmung selbst erschließt.

Insbesondere im Hinblick auf den vorgeschlagenen Tatbestand des Abs. 1 Z 3 kann nicht ausgeschlossen werden, dass es Überschneidungen mit anderen Verwaltungsstraftatbeständen oder mit gerichtlichen Straftatbeständen geben kann. Zu denken wäre hier etwa an die Bestimmungen des § 310 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses) oder an die Straftatbestände des Datenschutzgesetzes 2000, und zwar sowohl an den gerichtlich strafbaren Tatbestand des § 51 DSG 2000 („Datenverwendung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht“) als auch an die Verwaltungsstrafbestimmung des § 52 DSG 2000. Im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Doppelbestrafungsverbot wird daher angeregt, in den Straftatbestand eine Subsidiaritätsklausel einzufügen, die wie in § 52 DSG 2000 formuliert werden könnte: *„Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht...“*.

Statt der gewählten Formulierung „mit einer Geldstrafe von bis“ wird die gebräuchlichere Wendung *„mit Geldstrafe bis“* angeregt.

Zur Stellungnahme des Bundes (Bundeskanzleramt) ist Folgendes auszuführen:

Zu Punkt „Zu § 3 (Statistikgeheimnis)“:

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu Punkt „Zu § 7 (Verordnungsermächtigung)“:

Dem Einwand wurde dadurch Rechnung getragen, dass in § 7 die Befugnisse des Verordnungsgebers näher präzisiert wurden. Es wurde vorgesehen, dass der Verordnungsgeber nunmehr auch die Befugnis Zählungen und Messungen vorzunehmen oder in die für die Erhebung notwendigen Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen vorsehen kann (vgl. § 7 Abs. 2 Z. 6).

Zu Punkt „Zu § 12 Abs. 2 (Veröffentlichungen von Statistiken)“:

Der Anregung den zweiten Satz des § 12 Abs. 2 zu streichen wurde entsprochen.

Zu Punkt „Zu § 13 (Strafbestimmungen)“:

Dem Einwand, dass bei Erfüllung eines gerichtlich strafbaren Tatbestandes kein Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen sein sollte wurde Rechnung getragen.

Der Anregung auf Umformulierung der Wortfolge „mit einer Geldstrafe von bis“ wurde entsprochen.

2. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

„Zum Entwurf eines NÖ Statistikgesetzes 2007 nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

1. Allgemeines:

Zunächst stellen wir fest, dass die im Rahmen der Vorbegutachtung von uns gemachten Anmerkungen größtenteils berücksichtigt wurden.

2. Zum Verteiler:

Aus dem Verteiler geht nicht hervor, ob der Entwurf entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, übermittelt wurde.

3. Zu einzelnen Bestimmungen:Allgemeines:

Es sollten im Verordnungstext entsprechend 2.1.8 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 drucktechnische Hervorhebung verwendet werden.

Zu § 2:

Wir regen an zu überlegen, in der Überschrift nach dem Wort „Grundsätze“ das Wort „bei“ einzufügen bzw. das Wort „der“ durch die Wortfolge „für die“ zu ersetzen.

In Z. 2 sollte wohl nach dem Wort „können“ ein Beistrich eingefügt werden.

In Z. 9 sollte überlegt werden, inwiefern das Wort „allen“ durch das Wort „all“ ersetzt werden sollte.

Zu § 3:

Zu Abs. 1 schlagen wir vor, die Wortfolge „ihrer amtlichen“ durch das Wort „dieser“ zu ersetzen. Weiters sollte der Klammerausdruck am Ende entfallen.

Im letzten Satz in Abs. 2 sollte vor dem Wort „Erhebungen“ das Wort „statistische“ eingefügt werden. Außerdem fehlt am Ende der Punkt.

Zu § 4:

In Z. 3 sollte der Strichpunkt entfallen und das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ ersetzt werden.

Zu § 5:

In Abs. 1 sollte nach dem Wort „aus“ ein Doppelpunkt gesetzt werden.

In Abs. 3 Z. 3 sollte das Wort „Handelsrechtes“ durch das Wort „Handelsrechts“ ersetzt werden und das Wort „und“ durch einen Beistrich.

Zu § 5 Abs. 4:

Aus dem Gesetz geht nicht hervor, ob die Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane mittels Bescheid bestellt werden sollen. In diesem Falle würden gesetzliche Regelungen (z.B. für die Bestellung, Abberufung, nähere Kriterien) fehlen.

Zu § 7:

In Abs. 2 könnte bei den Z. 1 bis 5 der jeweilige Artikel entfallen.

Zu § 8:

In Abs. 1 sollte das Wort „sowie“ entfallen und die Wortfolge „Handelsrechtes und“ durch die Wortfolge „Handelsrechts oder“ ersetzt werden.

In Abs. 2 wird nur auf die in Abs. 1 genannten „Personen“ abgestellt – somit könnte unklar bleiben, dass auch die Personengesellschaften des Handelsrechts und die Erwerbsgesellschaften mitumfasst sein sollten.

Zu § 11:

Wir empfehlen, den Inhalt dieser Bestimmung in § 3 zu regeln.

Zu § 12:

Das Verhältnis zwischen dem zweiten und dritten Satz in Abs. 2 ist unklar; entsprechende Erläuterungen fehlen.

Zu § 13:

Hinsichtlich Abs. 1 Z. 1 sollte überlegt werden, wie in der Praxis das Tatbestandsmerkmal „grob fahrlässig“ festzustellen sein wird.

Der Verweis in Abs. 1 Z. 3 auf § 11 erscheint nicht vollständig. Es müsste vielmehr (auch) auf § 3 verwiesen werden bzw. auch entsprechende Straftatbestände normiert werden.

4. Zu den Erläuterungen:

Zum Allgemeinen Teil:

Die Beschreibung der finanziellen Auswirkungen muss überarbeitet werden. So fallen z.B. Kosten aufgrund von Strafverfahren an.

Zum Besonderen Teil:

In den Erläuterungen zu § 1 Abs. 1 sollte die Jahreszahl „2004“ durch die Jahreszahl „2007“ ersetzt werden.

Die Erläuterungen zu § 3 sind insofern unklar, als Art. 20 Abs. 3 B-VG, welcher die Amtsverschwiegenheit regelt, von einem funktionellen Organbegriff ausgeht, sodass einzig das funktionelle Kriterium der Betrauung mit einer Aufgabe (hier) der Landesverwaltung vorliegen muss und die Verschwiegenheitspflicht unabhängig von der dienst- und organisationsrechtlichen Stellung des Organs (Organwalters) besteht

(Wieser, Art. 20/3 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hrsg.), Bundesverfassungsrecht, Rz. 15 f (2001)).

In den Erläuterungen zu § 7 Abs. 2 Z. 6 wird ausgeführt, dass einem Zähl-, Erhebungs- oder Kontrollorgan die Befugnis eingeräumt werden kann, z.B. Stichproben zu nehmen oder in die für die Erhebung notwendigen Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Derart weite Eingriffsbefugnisse ins Eigentum sind jedoch dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht zu entnehmen.

Es fehlen Erläuterungen zu den §§ 10 und 11 und zu § 12 Abs. 2.“

Zur Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst ist Folgendes auszuführen:

Zu Punkt „2. Zum Verteiler“:

Der Begutachtungsentwurf wurde mit einem gesonderten Schreiben den betreffenden Körperschaften im Rahmen des so genannten „Konsultationsmechanismus“ übermittelt. Aus diesem Grunde schien dies im Verteiler des Begutachtungsansprechens nicht auf.

Zu Punkt „3. Zu einzelnen Bestimmungen“:

Den Anregungen zu den Bestimmungen der §§ 2 bis 5, 8, 12 und 13 wurde entsprochen. Inhaltliche Änderungen ergaben sich dadurch nicht.

Zu Punkt „Allgemeines“:

Drucktechnische Hervorhebungen im Gesetzestext wurden nicht vorgesehen, da im Entwurf eine Reihe von Bestimmungen enthalten sind, in denen Aufzählungen zu finden sind, die oft nur aus einigen Worten bestehen (vgl. z.B.: §§ 2, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 bis 3, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2, 8). Würden hier drucktechnische Hervorhebungen verwendet, würde dies eher zur Verwirrung beitragen, als zur Hervorhebung der Wichtigkeit einzelner Worte. Die Bezeichnungen der Bestimmungen und deren Überschriften sollen jedoch drucktechnisch hervorgehoben werden.

Zu Punkt „Zu § 7“:

Der jeweilige Artikel in § 7 Abs. 2 Z. 1 bis 5 sollte nicht entfallen, da dadurch bei einer wörtlichen Zitierung der jeweiligen Bestimmung eine grammatikalisch richtige Zitierung möglich ist. Der Anregung wurde daher nicht entsprochen.

Zu Punkt „Zu § 11“:

Die Bestimmung des § 11 wurde systematisch in den Kontext mit Erhebungen gestellt, während § 3 allgemein das Statistikgeheimnis regelt. In den Bestimmungen der §§ 5 bis 12 finden sich Regelungen über Erhebungen. Diese Bestimmung dient somit als Hinweis an der systematisch richtigen Stelle, dass die Regelungen des § 3 (Statistikgeheimnis) auch für Erhebungen gelten. Dies dient dem Rechtsanwender zur Klarheit, dass die Regelungen des Statistikgeheimnisses auch für Erhebungen gelten. Der Anregung konnte daher nicht entsprochen werden.

Zu Punkt „4. Zu den Erläuterungen“:

Den Anregungen der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst zu den Erläuterungen wurde entsprochen. Inhaltliche Änderungen ergaben sich dadurch nicht.

3. Abteilung Finanzen:

„Nach Pkt. 4.2.1 der NÖ Legistischen Richtlinien müssen die Erläuterungen bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung, LGBl. 0814, eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens auf alle Gebietskörperschaften enthalten, die den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. II Nr. 50/1999, entspricht.

In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf wird festgestellt, dass mit keinen finanziellen Auswirkungen für das Land, den Bund oder die Gemeinden durch den vorliegenden Entwurf zu rechnen ist.

Die Abteilung Finanzen tritt dieser Auffassung aus folgenden Gründen entgegen:

Der gegenständliche Entwurf legt zahlreiche Aufgaben verbindlich fest, die von Organen und Behörden des Landes zu besorgen sind.

Dazu zählt insbesondere:

- Besorgung der Landesstatistik von der Landesregierung und demonstrative Aufzählung der damit verbundenen Aufgaben (§ 1 Abs. 2)
- Anordnung von statistischen Erhebungen, mit denen eine Auskunftspflicht verbunden ist, mit Verordnung der Landesregierung (§ 7 Abs. 1)
- Ausstellung einer amtlichen Bestätigung für Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane durch die Landesregierung (§ 10)
- Veröffentlichung von Statistiken von der Landesregierung (§12 Abs. 1)
- Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren von den Bezirksverwaltungsbehörden (§ 13)
- Durchführung von Berufungsverfahren vom UVS

Eine abschließende Beurteilung durch die Abteilung Finanzen ist daher erst bei Vorliegen einer den NÖ Legistischen Richtlinien und den darin genannten weiteren

Rechtsvorschriften entsprechenden Beschreibung der finanziellen Auswirkungen möglich.“

Zur Stellungnahme der Abteilung Finanzen ist Folgendes auszuführen:

Der Entwurf enthält nunmehr eine den Vorgaben entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen.

4. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nimmt zum Entwurf eines NÖ Statistikgesetzes 2007 wie folgt Stellung:

Vorweg sei die Bemerkung erlaubt, dass es sich beim NÖ Statistikgesetz 2007 um ein gänzlich neues Gesetz handelt und dass dadurch der Rechtsbestand insgesamt weiter vergrößert wird.

Bisher hat das Land Niederösterreich aufgrund einer § 15a B-VG-Vereinbarung auf die Daten der Bundesanstalt Statistik Österreich gegriffen.

Bemerkt sei auch, dass es in den Erläuterungen zum Entwurf heißt, dass in Zukunft Großzählungen durch Auswertung verschiedener Register ersetzt werden, dass aber entgegen dieser Anmerkung gemäß § 8 des vorliegenden Entwurfes auch Einzelpersonen verpflichtet werden, entsprechende Auskünfte zu erteilen.“

Zur Stellungnahme der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ist Folgendes auszuführen:

Wie im Allgemeinen Teil des Motivenberichtes nunmehr näher ausgeführt ist eine Erlassung eines Statistikgesetzes für Niederösterreich erforderlich, da es in Zukunft ansonsten nicht mehr die Möglichkeit geben würde Statistiken aufgrund von Daten, über die der Bund verfügt, kostengünstig zu erstellen.

Die Regelung des § 8 (Auskunftspflichten) ist in Zusammenhang mit der Erlassung einer Erhebungsverordnung zu sehen. Nur bei Erlassung einer Erhebungsverordnung kann in dieser eine Auskunftspflicht vorgesehen werden. Erhebungen werden jedoch nur in Ausnahmefällen nötig sein, da die erforderlichen Daten durch Auswertung verschiedener Register beschafft werden können.

5. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf kein Einwand erhoben wird.“

6. Wirtschaftskammer Niederösterreich:

„Zum Entwurf eines NÖ Statistikgesetzes 2007 erstattet die Wirtschaftskammer Niederösterreich folgende Stellungnahme:

Selbstverständlich ist der Wirtschaftskammer NÖ bewusst, dass statistisches Datenmaterial als Grundlage für Entscheidungen in Politik und Verwaltung unentbehrlich ist. Allerdings sind Unternehmen bereits jetzt mit einer Vielzahl von nationalen und EU-rechtlichen Verpflichtungen zur Mitwirkung an statistischen Erhebungen konfrontiert, sodass jede weitere gesetzliche Verpflichtung kritisch im Hinblick auf den bürokratischen Aufwand und zusätzliche Kosten für die Betroffenen hinterfragt werden muss. Aufgrund des Bundesstatistikgesetzes und aufgrund der EU-rechtlich verpflichtenden Extrastat- und Intrastatmeldungen sind Unternehmen angehalten, in umfangreicher Weise an der Erhebung statistischer Daten mitzuwirken.

Jede neue auf diesem Gebiet für notwendig gehaltene gesetzliche Regelung darf daher in keinem Fall zu einer Erhöhung des bürokratischen Aufwandes und der damit verbundenen Kosten für niederösterreichische Unternehmen und zu keinen Doppelerhebungen aufgrund anderer nationaler und EU-rechtlicher Verpflichtungen führen.

Zum Entwurf selbst ist festzustellen, dass dieser offenbar von der Vorgabe getragen ist, ein möglichst schlankes Gesetz vorzulegen. Im Vergleich dazu sehen andere ein-

schlägige Landesgesetze, etwa das zuletzt ergangene steiermärkische Landesstatistikgesetz, wesentlich detailliertere Regelungen vor dem Hintergrund des Datenschutzes und Statistikgeheimnisses bzw. Mitwirkung der gesetzlichen Interessenvertretungen vor.

So wäre etwa in § 1 Abs. 2 sicherzustellen, dass die Landesstatistik nur von einer dafür eigens eingerichteten Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung zu besorgen ist. Damit wäre sichergestellt, dass die Datenbeschaffung und –sammlung ausschließlich von einer Stelle gebündelt erfolgt. Andernfalls würde die Gefahr bestehen, dass verschiedenste Dienststellen des Landes ähnlich lautende Erhebungen ohne Absprache parallel durchführen.

§ 1 Abs 2 Z.4 sollte um die Mitwirkung mit Institutionen und Einrichtungen erweitert werden, die sich ebenfalls mit statistischen Angelegenheiten befassen.

In § 3 Statistikgeheimnis muss sichergestellt werden, dass sich die Verschwiegenheitspflicht auch auf die im Rahmen von statistischen Erhebungen bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Unternehmen bezieht. Weiters wäre die Bestimmung aus datenschutzrechtlichen Gründen insoweit zu ergänzen, als bei der Ermittlung personenbezogener Daten der Personenbezug unverzüglich zu löschen ist, sobald die Daten nicht mehr benötigt werden oder für eine weitere angeordnete Erhebung erforderlich sind.

In § 7 Verordnungsermächtigung fällt die Knappheit des Entwurfes besonders nachteilig auf. Die Bestimmung wäre jedenfalls dahingehend zu ergänzen, dass vor der Erlassung der Verordnung ein Stellungnahmerecht der gesetzlichen Interessenvertretungen vorgesehen wird, wenn der Inhalt der beabsichtigten Erhebungsverordnung den Wirkungsbereich einer gesetzlichen Interessenvertretung berührt. Weiters wäre klarzustellen, dass, wenn keine Verordnung gem. § 7 vorliegt, eine Erhebung nur in Form einer Befragung und nach Zustimmung der Betroffenen samt Belehrungsverpflichtung über die Verweigerung der Zustimmung zulässig ist.

Erhebliche Bedenken bestehen auch gegen die knappe Regelung des § 9 Erhebungen in Betrieben. Nach dem Entwurf haben nämlich Erhebungsorgane bei jeder Art

von statistischen Erhebungen ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume. Dies wird entschieden abgelehnt. Vielmehr muss das Recht, Geschäfts- und Betriebsräumlichkeiten, Anlagen oder Grundstücke zu betreten, Zählungen und Messungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen etc. durch eine entsprechend Ermächtigung in einer Erhebungsverordnung gedeckt sein, wie dies auch andere Landesgesetze vorsehen.

Überschießend sind die Strafbestimmungen in § 13. Der Straftatbestand von § 13 Abs.1 Z.1 (das grob fahrlässige Machen von unvollständigen oder wahrheitswidrigen Angaben) ist jedenfalls auf Wissentlichkeit einzuschränken. Der § 13 Abs.2 ist überhaupt zu streichen.

Ergänzungsbedürftig erscheint der Entwurf auch hinsichtlich eines allfälligen Aufstellen von Zähl- und Messgeräten zur Erzielung statistisch verwertbarer Ergebnisse sowie hinsichtlich der Heranziehung Dritter zur Erstellung von Statistiken. “

Zur Stellungnahme der Wirtschaftskammer NÖ ist Folgendes auszuführen:

Zur Stellungnahme zu § 1 Abs. 2:

Aufgrund der inneren Organisation des Amtes der NÖ Landesregierung ist gewährleistet, dass es zu keinen Doppelerhebungen verschiedener Dienststellen kommen wird. Jede Dienststelle des Amtes der NÖ Landesregierung erstellt, falls dies nötig ist, Statistiken für ihren eigenen Fachbereich.

Zur Stellungnahme zu § 1 Abs. 2 Z. 4:

Der Anregung wurde in Anlehnung an die Bestimmung des kürzlich erlassenen Steiermärkischen Landesstatistikgesetz (§ 3 Abs. 2 Z. 5) entsprochen und die Bestimmung entsprechend angepasst.

Zur Stellungnahme zu § 3:

Die Verschwiegenheitspflicht umfasst auch die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und ist der Entwurf konform mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Niederösterreich. Der Anregung konnte daher nicht entsprochen werden.

Zur Stellungnahme zu § 7:

Der Entwurf wurde um ein Anhörungsrecht gesetzlicher Interessensvertretungen erweitert, sofern der Inhalt einer beabsichtigten Erhebungsverordnung den Wirkungsbereich einer solchen berührt (vgl. § 7 Abs. 3). Der Anregung wurde daher entsprochen.

Zur Stellungnahme zu § 9:

Der Entwurf wurde dahingehend verändert, dass nunmehr Geschäfts- und Betriebsräume von Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorganen nur zu Erhebungen, die durch eine Erhebungsverordnung angeordnet sind ohne Zustimmung der Betroffenen betreten dürfen. Der Anregung wurde daher entsprochen.

Zur Stellungnahme zu § 13 Abs. 1 Z. 1:

Eine Einschränkung auf die Strafbarkeit von unvollständigen oder wahrheitswidrigen Angaben bei Erhebungen mit Auskunftspflicht nur bei Vorliegen von wissentlichem Vorsatz würde dazu führen, dass die präventive Wirkung dieser Strafbestimmung fraglich wäre. Grobe Fahrlässigkeit wird in der juristischen Praxis oft mit „auffallender Sorglosigkeit“ beschrieben. Durch diese Bestimmung soll gewährleistet werden, dass die Auskunftspflichtigen ihre Angaben sorgfältig machen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Ergebnisse von Erhebungen, bei denen eine Auskunftspflicht mittels Erhebungsverordnung angeordnet wurde auch ein Abbild der Wirklichkeit darstellen. Der Anregung konnte daher nicht entsprochen werden.

Zur Stellungnahme zu § 13 Abs. 2:

In der österreichischen Strafrechtsordnung gilt grundsätzlich, dass der Versuch eine strafbare Handlung zu begehen strafbar ist. Dies soll auch bei Übertretungen der Bestimmungen des NÖ Statistikgesetzes 2007 gelten.

7. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.“

8. Verband Niederösterreichischer Gemeindevertreter der ÖVP:

„Zu dem uns übermittelten Gesetzesentwurf zu ob. Betreff besteht seitens unseres Verbandes kein Einwand.“

9. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

„Zu dem oben angeführten Entwurf werden seitens unseres Verbandes keine Einwendungen erhoben.“

10. Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich:

„Zum vorliegenden Entwurf nimmt die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes wie folgt Stellung:

Es wird insofern ein Abänderungsvorschlag unterbreitet, indem die Aufnahme eines entsprechenden Kostenersatzes in den Gesetzesentwurf gefordert wird, da ja gemäß dem Entwurf bei der Durchführung statistischer Erhebungen die Mitarbeit der Gemeinden eingefordert wird.

Weiters wird auf die fragwürdige verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Bestimmung des § 6 Abs. 1 des gegenständlichen Entwurfes hingewiesen.“

Zur Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Niederösterreich ist Folgendes auszuführen:

Zur Forderung der Aufnahme eines Kostenersatzes in den Entwurf:

Kosten können Gemeinden bei Erlassung einer Erhebungsverordnung, bei der für diese eine Auskunftspflicht normiert wird entstehen. Durch eine solche Erhebung wird in es in der Regel auch für die Gemeinden zu einem Mehrwert kommen, da diese auch Entscheidungsgrundlagen für Gemeinden schafft. Dem Aufwand wird daher in der Regel ein Mehrwert für die Gemeinden gegenüberstehen. Zudem ist zu bemerken, dass sowohl der Verband Niederösterreichischer Gemeindevertreter der

ÖVP, als auch der Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ dem Entwurf zugestimmt haben. Der Anregung wurde daher nicht entsprochen.

Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Bestimmung des § 6 Abs. 1:

Der Entwurf wurde eingehend mit der für verfassungsrechtliche Fragen zuständigen Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst diskutiert bzw. wurde von dieser im Begutachtungsverfahren kein Einwand aus verfassungsrechtlicher Sicht zur Bestimmung des § 6 Abs. 1 abgegeben. Auch andere Stellen, wie z.B. das Bundeskanzleramt haben keine verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf diese Bestimmung geäußert. Es ist daher davon auszugehen, dass die Bestimmung verfassungskonform ist.